

01.06.01**A - G****Verordnung****des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Dritte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen**A. Problem und Ziel**

Im Rahmen der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein ist die Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen (ABl. L Nr. 194 S. 1) erlassen worden. Nach dem Gemeinschaftsrecht können die Mitgliedstaaten zulassen, dass die grundsätzlich bestehende Meldepflicht bei der Anwendung von bestimmten önologischen Verfahren durch eine für einen bestimmten Zeitraum geltende Meldung erfüllt werden kann. Des Weiteren kann von den Mitgliedstaaten die Anwendung von önologischen Verfahren in mehreren Arbeitsgängen erlaubt werden, um eine bessere Weinbereitung zu gewährleisten. Diese Möglichkeit soll den Weinerzeugern bundeseinheitlich durch eine Änderung der Weinverordnung eröffnet werden, während die Ausgestaltung des Meldesystems aus Gründen der Subsidiarität den Landesregierungen übertragen wird.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) darf die Erntemenge eines Weinbaubetriebes, die den Gesamthektarertrag im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 2 um mehr als 20 vom Hundert übersteigt, nur zur Weinbereitung im eigenen Betrieb verwendet werden und ist bis zum 15. Dezember des auf die Ernte folgenden Jahres zu destillieren. Diese Regelung findet erstmals für Weine aus dem Erntejahr 2000 Anwendung. Darüber hinaus ist nach § 10 Abs. 4 des Weingesetzes, sofern ein Hektarertrag für Verarbeitungswein gesondert festgesetzt worden ist, die Erntemenge, die den Gesamthektarertrag übersteigt, grundsätzlich nach § 11 des Weingesetzes zu destillieren. Es sind Vorschriften zu erlassen über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Durchführung dieser Destillation.

Es sind sechs Richtlinien, mit denen die Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, geändert wurden, für Erzeugnisse des Weinsektors in deutsches Recht umzusetzen.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung sieht die notwendigen Änderungen der Weinverordnung und der Wein-Überwachungsverordnung vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es ist nicht zu sehen, dass durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugaufwand) entstehen werden.

2. Vollzugaufwand

Für die Weinbau treibenden Länder entstehen keine zusätzlichen Vollzugskosten. Die Vorschriften über die Destillation sind für die Länder nicht vollzugsrelevant; mit den Meldevorschriften werden bereits bestehende Meldevorgaben ersetzt. Auch für die an der Durchführung der Destillation beteiligten Zolldienststellen entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die Verordnung lediglich die im Weingesetz bereits angelegte Verpflichtung dieser Stellen zur Mitwirkung an der Durchführung der Destillation näher konkretisiert.

E. Sonstige Kosten

Im Vergleich zur bestehenden Rechtslage geht mit der Verordnung kein erhöhter Aufwand für die Weinerzeuger einher, weil das Erfordernis zur Meldung önologischer Verfahren gemeinschaftsrechtlich bereits besteht und die Verpflichtung zur Destillation auf dem Weingesetz beruht. Die Regelung über eine Durchführung der önologischen Verfahren in mehreren Arbeitsgängen ist nicht kostenwirksam; sie obliegt im übrigen der Entscheidung der Erzeuger.

Daher sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

01.06.01

A - G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Dritte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 31. Mai 2001

022 (322) - 731 09 - We 118/01

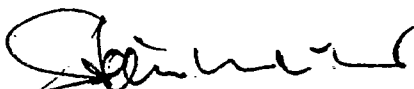
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Dritte Verordnung
zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen*
Vom

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 6, des § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3, des § 16 Abs. 2 Satz 1, des § 24 Abs. 2 Nr. 1, des § 30 Satz 1 Nr. 2, des § 31 Abs. 4 Nr. 3 und des § 33 Abs. 1 Nr. 6, davon § 31 Abs. 4 Nr. 3 und § 33 Nr. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), von denen § 33 Abs. 1 Nr. 6 durch Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a des Gesetzes vom 17. Mai 2000 (BGBl. I S. 710) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien für Erzeugnisse des Weinsektors:

- 2000/42/EG der Kommission vom 22. Juni 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 158 S. 51);
- 2000/48/EG der Kommission vom 25. Juli 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 197 S. 26);
- 2000/57/EG der Kommission vom 22. September 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 244 S. 76);
- 2000/58/EG der Kommission vom 22. September 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363 und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 244 S. 78);
- 2000/81/EG der Kommission vom 18. Dezember 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363 und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 326 S. 56);
- 2000/82/EG der Kommission vom 20. Dezember 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs bzw. bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 3 S. 18).

Artikel 1 Änderung der Weinverordnung

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1998 (BGBl. I S. 2609), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1661), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der § 10 betreffenden Zeile folgende Zeile 10a eingefügt:

„§ 10a Destillation“.

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Destillation

(zu § 12 Abs. 1 Nr. 6 und § 30 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes)

(1) Die Destillation von Wein, der nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes zu destillieren ist, darf nur in einer nach den §§ 52 und 134 des Gesetzes über das Branntweinmonopol zugelassenen Verschlussbrennerei durchgeführt werden.

(2) Wer beabsichtigt, in Absatz 1 genannten Wein zu destillieren, hat dies mindestens fünf Tage vor Beginn der Destillation der nach den Vorschriften des Gesetzes über das Branntweinmonopol und den zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Zolldienststelle schriftlich zu melden. Er hat ferner jede Unterbrechung sowie die Beendigung der Destillation zu melden.

(3) Die Überwachung bei der Destillation von in Absatz 1 genanntem Wein richtet sich nach den Vorschriften des fünften Abschnitts des Gesetzes über das Branntweinmonopol und den zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der aus der Destillation nach Absatz 1 gewonnene Alkohol muss einen Alkoholgehalt von mindestens 80 Volumenprozent aufweisen.

(5) Für die zollamtliche Bescheinigung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 des Weingesetzes kann die Bundesfinanzverwaltung Muster in der „Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung“ bekannt machen. Soweit Muster bekannt gegeben werden, sind diese zu verwenden.

(6) Auf dem bei der Beförderung von in Absatz 1 genanntem Wein zur Brennerei auszustellenden Begleitpapier sind deutlich sichtbar und gut lesbar die Worte „Wein - nur zur Destillation nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes“ anzubringen.“

3. Dem § 18 wird folgender Absatz 15 angefügt:

“(15) Abweichend von Artikel 28 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen (ABl. EG Nr. 194 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung darf

1. die zur Erhöhung des natürlichen Alkoholgehaltes erlaubte Zugabe von Saccharose oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat,
 2. die Entsäuerung von frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder Jungwein
- in mehreren Arbeitsgängen erfolgen.“

4. § 32d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird die Angabe " § 32a und § 32c Abs. 1 bis 4" durch die Angabe "§§ 32a bis 32c Abs. 1" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe "2001, 2002 oder 2003" durch die Angabe "2000, 2001 oder 2002" ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Für Qualitätswein, der nach Absatz 1 Nr. 4 als "Selection" bezeichnet werden darf, ist § 32c Abs. 5 nicht anzuwenden.“

5. In der Anlage 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Der in Satz 1 genannte Wert für Blei gilt für Wein, Schaumwein, aromatisierten Wein, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails, soweit die zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus der Ernte 2000 oder früheren Ernten stammen.“

6. Anlage 7a wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

"3a. Amitraz, einschließlich aller Metaboliten, die die 2,4-Dimethylanilingroupe enthalten, (insgesamt berechnet als Amitraz)“.

- b) Nach Nummer 30 wird folgende Nummer 30a eingefügt:
"30a. Chlozolinat**".
- c) Nach Nummer 46 wird folgende Nummer 46a eingefügt:
"46a. Dinoterb".
- d) Nach Nummer 47 wird folgende Nummer 47a eingefügt:
"47a. Diphenylamin".
- e) Nach Nummer 48 wird folgende Nummer 48a eingefügt:
"48a. DNOC*".
- f) Nach Nummer 51 wird folgende Nummer 51a eingefügt:
"51a. Ethephon".
- g) Die Nummer 58 wird wie folgt gefasst:
"58. Fenvalerat und Esfenvalerat (Summe der RR- und SS- sowie der RS und SR-Isomeren)".
- h) Nach Nummer 64 wird folgende Nummer 64a eingefügt:
"64a. Kresoxim-methyl".
- i) Nach Nummer 78 wird folgende Nummer 78a eingefügt:
"78a. Monolinuron*".
- j) Nach Nummer 86 wird folgende Nummer 86a eingefügt:
"86a. Pirimiphosmethyl".
- k) Nach Nummer 87 wird folgende Nummer 87a eingefügt:
"87a. Prophan".
- l) Nach Nummer 90 wird folgende Nummer 90a eingefügt:
"90a. Pyrazophos*".
- m) Nach Nummer 91 werden folgende Nummern 91a, 91b und 91c eingefügt:
"91a. Quinalphos
91b. Spiroxamin
91c. Tecnazen**".
- n) Nach Nummer 92 wird folgende Nummer 92a eingefügt:

"92a. Thiabendazol".

o) Nach Nummer 95 wird folgende Nummer 95a eingefügt:

"95a. Triforin".

* Der für diesen Stoff geltende Höchstgehalt ist erst ab 1. Juli 2002 anwendbar.

** Der für diesen Stoff geltende Höchstgehalt ist erst ab 1. Januar 2003 anwendbar.

Artikel 2

Änderung der Wein-Überwachungsverordnung

Die Wein-Überwachungsverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630, 655), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juni 2000 (BGBl. I S. 961), wird wie folgt geändert:

1. Die § 30 betreffende Zeile der Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Meldungen über önologische Verfahren“.

2. Nach § 29 wird folgender § 30 eingefügt:

"§ 30

"Meldungen über önologische Verfahren

(zu § 31 Abs. 4 Nr. 3 und § 33 Abs. 1 Nr. 6, jeweils i. V. m.
§ 53 Abs. 1 sowie § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

(1) Zuständige Behörde für die Meldung über

1. den Besitz an Saccharose, konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat nach der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
 2. die Erhöhung des Alkoholgehaltes, die Entsäuerung oder die Säuerung nach der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen (ABl. EG Nr. L 194 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
 3. die Süßung nach der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000
- ist jeweils die nach Landesrecht zuständige Stelle.

(2) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die Frist zur Erstattung der Meldung und die angemessenen Kontrollbedingungen nach Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 sind die Bedingungen im Sinne des Artikels 25 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 zu regeln.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung zulassen, dass

1. eine für mehrere Maßnahmen oder einen bestimmten Zeitraum geltende Meldung über die Erhöhung des Alkoholgehaltes nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000,
2. eine für mehrere Süßungsvorgänge oder für einen bestimmten Zeitraum geltende Meldung nach Maßgabe des Artikels 31 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000

im Voraus erstattet wird.“

3. In § 38 Abs. 2 werden die Worte „des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktor-
ganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für
Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Änderungen der Weinverordnung und der Wein-Überwachungsverordnung sind erforderlich, um geänderte gemeinschaftliche Bestimmungen über die önologischen Verfahren durchzuführen. Im Rahmen der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein ist die Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen (ABl. L Nr. 194 S. 1) erlassen worden. Nach dem Gemeinschaftsrecht sind bestimmte önologische Verfahren grundsätzlich meldepflichtig. Die nach den Durchführungsbestimmungen bestehende Ermächtigung, national eine für einen bestimmten Zeitraum geltende Meldung zuzulassen, wird durch eine Änderung der Wein-Überwachungsverordnung auf die Landesregierungen übertragen. Der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, zur Gewährleistung einer besseren Weinbereitung die Anwendung von önologischen Verfahren in mehreren Arbeitsgängen zu erlauben, wird durch eine ergänzende Regelung in der Weinverordnung entsprochen.

Eine weitere Änderung der Weinverordnung betrifft die im Rahmen der Hektarertragsregelung vorgesehene Destillation. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) darf die Erntemenge eines Weinbaubetriebes, die den Gesamthektarertrag im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 2 um mehr als 20 vom Hundert übersteigt, nur zur Weinbereitung im eigenen Betrieb verwendet werden und ist bis zum 15. Dezember des auf die Ernte folgenden Jahres zu destillieren. Diese Regelung findet erstmals für Weine aus dem Erntejahr 2000 Anwendung. Darüber hinaus ist nach § 10 Abs. 4 des Weingesetzes, sofern ein Hektarertrag für Verarbeitungswein gesondert festgesetzt worden ist, die Erntemenge, die den Gesamthektarertrag übersteigt, grundsätzlich nach § 11 des Weingesetzes zu destillieren. Es sind Vorschriften zu erlassen über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Durchführung dieser Destillation.

Es sind die folgenden sechs Richtlinien, mit denen die Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, geändert wurden, für Erzeugnisse des Weinsektors in deutsches Recht umzusetzen:

Richtlinie 2000/42/EG der Kommission vom 22. Juni 2000 (ABl. EG Nr. L 158 S. 51),

Richtlinie 2000/48/EG der Kommission vom 25. Juli 2000 (ABl. Nr. L EG Nr. 197 S. 26),

Richtlinie 2000/57/EG der Kommission vom 22. September 2000 (ABl. EG Nr. L 244 S. 76),
Richtlinie 2000/58/EG der Kommission vom 22. September 2000 (ABl. EG Nr. L 244 S. 78),
Richtlinie 2000/81/EG der Kommission vom 18. Dezember 2000 (ABl. EG Nr. L 326 S. 56) und
Richtlinie 2000/82/EG der Kommission vom 20. Dezember (ABl. EG Nr. L 3 S. 18).

Ferner sind eine Änderung der Regelung des Höchstgehaltes für Blei in der Weinverordnung und eine Richtigstellung bei den Ausnahmebestimmungen für Classic und Selection erforderlich.

Es ist nicht zu sehen, dass durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugsaufwand) entstehen werden. Für die Weinbau treibenden Länder entstehen keine zusätzlichen Vollzugskosten, da die Verordnung hinsichtlich der Meldung von önologischen Verfahren bereits bestehende Meldevorschriften ersetzt. Auch mit der Destillation sind für die Länder keine zusätzlichen Vollzugskosten verbunden, da die Verordnung keine für sie vollzugsrelevanten Regelungen trifft. Für die Zolldienststellen entstehen solche Kosten nicht, da die Verordnung lediglich die im Weingesetz bereits angelegte Verpflichtung dieser Stellen zur Mitwirkung an der Durchführung der Destillation näher konkretisiert.

Im Vergleich zur bestehenden Rechtslage geht mit der Verordnung kein erhöhter Aufwand für die Weinerzeuger einher. Die Regelung über eine Durchführung der önologischen Verfahren in mehreren Arbeitsgängen verursacht keine Kosten; sie obliegt im übrigen der Entscheidung der Erzeuger.

Daher sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Die Verordnung enthält zum einen die zur Durchführung von EG-Recht erforderlichen Regelungen, hinsichtlich derer eine gesonderte Wirkungskontrolle nur auf EG-Ebene sachgerecht ist. Mögliche Verwaltungsvereinfachungen werden laufend geprüft. Bei den in der Verordnung enthaltenen Regelungen zur Durchführung des nationalen Weinrechts wird eine Wirkungskontrolle nach dem 15. Dezember 2001 vorgenommen.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Die Destillation von Wein, der nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes zu destillieren ist, sollte ausschließlich von Verschlussbrennereien durchgeführt, mithin Abfindungsbrennereien von dieser Destillation ausgeschlossen werden, da dort Überausbeuten anfallen und damit nicht kontrolliert werden kann, dass der durch die Destillation gewonnene Alkohol ausschließlich zu industriellen Zwecken verwendet wird.

Die Durchführung der Destillation sollte in Anlehnung an die in der Wein-Vergünstigungsverordnung für die dort erfassten Destillationsmaßnahmen vorgesehenen Bestimmungen geregelt werden. Die Überwachung erfolgt durch die zuständige Zolldienststelle. Nach § 11 Abs. 1 Satz 5 des Weingesetzes ist der durch die Destillation hergestellte Alkohol ausschließlich zu industriellen Zwecken zu verwenden. Diese Regelung, die im Rahmen der Beratungen des Gesetzes zur Reform des Weinrechts auf Vorschlag des Ernährungsausschusses des Deutschen Bundestages eingefügt worden ist, soll sicherstellen, dass die Verwendungsmöglichkeiten für Alkohol, der durch die Destillation von solchen Erntemengen gewonnen wird, die nicht an andere abgegeben, verwendet, verwertet oder überlagert werden dürfen, kein Anreiz zur Produktion bieten. Vor diesem Hintergrund ist die Verwendungsbeschränkung auf industrielle Zwecke dahingehend zu verstehen, dass der Alkohol nicht im Trinkalkoholsektor, zur Herstellung von Essig, für pharmazeutische Zwecke oder zur Herstellung von Kosmetika verwendet werden darf. Um eine Verwendung in den übrigen Bereichen zu erleichtern ist ein Mindestalkoholgehalt des aus der Destillation gewonnenen Alkohols festzusetzen.

Zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung sollte vorgeschrieben werden, dass auf dem bei der Beförderung von nach § 11 des Weingesetzes zu destillierendem Wein zu einer Brennerei der Verwendungszweck des Weines deutlich gemacht wird. Im übrigen gelten für die Beförderung des Alkohols sowie seine zweckgerechte Verwendung die Vorschriften des Gesetzes über das Branntweinmonopol und die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften.

Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 1 Nr. 6 und § 30 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes

Zu Nummer 3

In § 18 der Weinverordnung wird ein neuer Absatz aufgenommen, um die Anwendung bestimmter önologischer Verfahren in mehreren Arbeitsgängen zu erlauben. Diese Vorschrift knüpft an die Ermächtigung in Artikel 28 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 an, wonach zur Gewährleistung einer besseren Weinbereitung vom Gebot einmaliger Anwendung abgewichen werden kann. Erfolgt die – bei Qualitätswein erlaubte – Zugabe von Saccharose oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat in mehreren Arbeitsgängen, so kann dies zu einer besseren Weinbereitung führen, ebenso wie ein mehrmaliges Vorgehen bei der Entsäuerung von Weintrauben, Traubenmost,

teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein. Die Entsäuerung von Wein unterliegt schon nach dem Gemeinschaftsrecht nicht dem Gebot einmaliger Behandlung.

Mit dem Verweis auf Artikel 28 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 soll der gemeinschaftsrechtliche Rahmen deutlich werden, beispielsweise der Bezug zu der Vorgabe in Anhang V Abschnitt G Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, dass die Behandlungen in den Weinbauzonen A und B vor dem 16. März und nur bei den Erzeugnissen, die aus der vorhergehenden Ernte stammen, durchgeführt werden dürfen.

Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 2 Satz 1 des Weingesetzes

Zu Nummer 4

Die Änderung der Verweise ist erforderlich, da sich der Anwendungsbereich der Ausnahmebestimmungen auf alle Bestimmungen für Classic und Selection erstreckt.

Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 2 Satz 1 und § 24 Abs. 2 Nr. 1 des Weingesetzes

Zu Nummer 5

Der Anwendungsbereich für die Blei betreffende Norm wird eingeschränkt, da für Wein, Schaumwein, aromatisierten Wein, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails, die aus Erzeugnissen der Ernte 2001 und darauffolgenden Jahren hergestellt werden, durch die Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission vom 8. März 2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (BGBl. EG Nr. L 77 S. 1) ein unmittelbar anwendbarer Höchstgehalt bestimmt ist. Nach dieser Verordnung, die ab 5. April 2002 gelten wird, liegt der Höchstgehalt für Blei bei 0,2 mg/kg Frischgewicht.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 3 Nr. 3 des Weingesetzes

Zu Nummer 6

Buchstabe a)

Umsetzung der Richtlinie 2000/42/EG für Erzeugnisse des Weinsektors.

Buchstabe b)

Umsetzung der Richtlinie 2000/82/EG für Erzeugnisse des Weinsektors.

Buchstabe c)

Umsetzung der Richtlinie 2000/82/EG für Erzeugnisse des Weinsektors.

Buchstabe d)

Umsetzung der Richtlinie 2000/57/EG für Erzeugnisse des Weinsektors.

Buchstabe e)

Umsetzung der Richtlinie 2000/82/EG für Erzeugnisse des Weinsektors.

Buchstabe f)

Umsetzung der Richtlinie 2000/42/EG für Erzeugnisse des Weinsektors.

Buchstabe g)

Redaktionelle Anpassung an die entsprechende Bezeichnung in der Richtlinie 2000/42/EG.

Buchstabe h)

Umsetzung der Richtlinie 2000/58/EG für Erzeugnisse des Weinsektors.

Buchstabe i)

Umsetzung der Richtlinie 2000/82/EG für Erzeugnisse des Weinsektors.

Buchstabe j)

Umsetzung der Richtlinie 2000/42/EG für Erzeugnisse des Weinsektors.

Buchstabe k)

Umsetzung der Richtlinie 2000/82/EG für Erzeugnisse des Weinsektors.

Buchstabe l)

Umsetzung der Richtlinie 2000/82/EG für Erzeugnisse des Weinsektors.

Buchstabe m)

neue Nummer 91a: Umsetzung der Richtlinie 2000/42/EG für Erzeugnisse des Weinsektors.

neue Nummer 91b: Umsetzung der Richtlinie 2000/81/EG für Erzeugnisse des Weinsektors.

neue Nummer 91c: Umsetzung der Richtlinie 2000/82/EG für Erzeugnisse des Weinsektors.

Buchstabe n)

Umsetzung der Richtlinie 2000/42/EG für Erzeugnisse des Weinsektors.

Buchstabe o)

Umsetzung der Richtlinie 2000/42/EG für Erzeugnisse des Weinsektors.

Der Auflistung der Stoffe wird ergänzt um eine Erläuterung zu den mit * und ** gekennzeichneten Stoffen DNOC, Pyrazophos, Monolinurion Chlozolinat und Tecnazen. Die Regelungen sind in

Umsetzung von Artikel 5 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 2000/82/EG ab 1. Juli 2002 bzw. 1. Januar 2003 anzuwenden.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

In die Wein-Überwachungsverordnung wird eine Meldevorschrift zu den önologischen Verfahren aufgenommen. Nach dem Gemeinschaftsrecht sind bestimmte önologische Verfahren und der Besitz von Saccharose, konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat grundsätzlich meldepflichtig (Anhang V Abschnitt G Nr. 5 und Abschnitt J Nr. 5 und 6a sowie Anhang VI Abschnitt H Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) in Verbindung mit Artikel 25, 26 und 31 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 (ABl. EG Nr. L 194 S. 1). In den Durchführungsbestimmungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 ist die Pflicht zur Meldung der Entsäuerung und Säuerung in abschließender Weise geregelt, während die Vorgaben für die Meldung der Verfahren zur Erhöhung des Alkoholgehaltes und der Süßung einen gewissen Gestaltungsspielraum enthalten. Zur Erfüllung dieser Meldepflichten kann national eine Meldung für mehrere Maßnahmen oder für einen bestimmten Zeitraum zugelassen werden. Diese Ermächtigung wird auf die Landesregierungen übertragen, die die Möglichkeit zur Festlegung eines die regionalen Gegebenheiten berücksichtigenden Meldeverfahrens, verbunden mit den gemeinschaftsrechtlich erforderlichen Kontrollbestimmungen, haben sollen.

Rechtsgrundlage: § 31 Abs. 4 Nr. 3 und § 33 Abs. 1 Nr. 6, jeweils i.V.m. § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1, des Weingesetzes

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 3

Die Verordnung soll unverzüglich in Kraft treten.

13.07.01

Beschluss des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 7a - neu - Weinverordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1a einzufügen:

'1a. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

"§ 7a

Anbaueignungsprüfung von Rebsorten

(zu § 7 Abs. 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung zur Sicherung der Qualität die Voraussetzungen und das Verfahren für die Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten regeln."

...

Als Folge ist

Artikel 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

'1. In der Inhaltsübersicht werden nach der § 7 betreffenden Zeile die Zeile:

"§ 7a Anbaueignungsprüfung von Rebsorten"

und nach der § 10 betreffenden Zeile die Zeile:

"§ 10a Destillation"

eingefügt.'

Begründung:

Da das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft bisher von der Ermächtigung in § 7 Abs. 3 des Weingesetzes keinen Gebrauch gemacht hat, es aber auf regionaler Ebene Regelungsbedarf gibt, sollte die Ermächtigung auf die Landesregierungen übertragen werden. Den besonderen regionalen Begebenheiten in der Rebsorten- und Vermarktungsstruktur kann dadurch Rechnung getragen werden.